

Zusammenfassung einzelner Punkte aus dem Vorsorgereglement

1. Allgemein

Diese Zusammenfassung stellt lediglich einen Auszug aus dem Vorsorgereglement der Stiftung Sozialfonds dar. Zur Regelung der Rechtsbeziehung von versicherten Personen und der Stiftung Sozialfonds ist ausschliesslich das aktuell gültige Vorsorgereglement der Stiftung Sozialfonds massgebend.

Ziel der betrieblichen Vorsorge (2. Säule) ist es, zusammen mit den Leistungen aus der AHV (1. Säule) sowohl im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit als auch im Tod für die Hinterbliebenen die Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Individuelle Anpassungen sind in der freien Vorsorge (3. Säule) möglich.

2. Zweck

Die Stiftung Sozialfonds bezweckt in Form einer Gemeinschaftsstiftung die Durchführung der obligatorischen und der freiwilligen betrieblichen Personalvorsorge im Rahmen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Firmen, die sich der Stiftung Sozialfonds angeschlossen haben, sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung und den Vollzug der Reglementsbestimmungen obliegt dem Stiftungsrat. Die Vorsorgeeinrichtung wird von der Geschäftsstelle unter Aufsicht des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde verwaltet.

4. Verhältnis zu anderen Versicherungen

Die nach Reglement fälligen Vorsorgeleistungen werden zusätzlich zu den Versicherungsleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung des Fürstentum Liechtenstein (AHV), der Invalidenversicherung des Fürstentum Liechtenstein (IV), der obligatorischen Unfallversicherung des Fürstentum Liechtenstein (OUFL) und allfälliger ausländischer Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet. Die Höhe aller anfallenden Leistungen beträgt im Maximum 90% des zuletzt vor dem Tod oder der Invalidität erzielten Jahreslohnes. Nicht angerechnet werden Leistungen, bei welchen der Versicherte die Prämien im vollen Umfang selbst finanziert hat (3. Säule).

5. Versicherungspflicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren massgebender Jahreslohn den Betrag von $\frac{3}{4}$ der maximalen einfachen AHV-Rente übersteigt, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem

1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres auch für das Alterssparen zu versichern. Als massgebender Jahreslohn gilt das auf das ganze Jahr berechnete Einkommen, nach dem sich die gesetzlichen Beiträge für die AHV berechnen.

Der Versicherungsschutz für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beginnt beim Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der angeschlossenen Firma.

Die Versicherungspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Minimallohn unterschritten wird.

6. Lohngrundlagen

Der obligatorisch zu versichernde Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen (im Maximum in der Höhe der dreifachen maximalen AHV-Altersrente) abzüglich dem Freibetrag (einfache minimale AHV-Altersrente).

Bei Teilzeitanstellung wird ein allfälliger Freibetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Der Freibetrag sowie der übersteigende Lohn der dreifachen maximalen AHV-Altersrente zählen zur freiwilligen (überobligatorischen) Vorsorge.

Der versicherte Lohn und ein allfälliger Freibetrag ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Firma geregelt. Innerhalb der angeschlossenen Firma können Personengruppen mit unterschiedlichen Vorsorgeplänen definiert werden.

7. Versicherungsleistungen

7.1 Altersleistungen

Anspruch auf eine Altersrente besteht, wenn der Versicherte das 64. Altersjahr vollendet hat. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem 60. Altersjahr möglich. Die Altersrente ist von der Höhe des Sparguthabens bei Rentenbeginn und vom Rentenumwandlungssatz abhängig.

Eine versicherte Person kann beim Altersrücktritt anstelle einer Altersrente das gesamte Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen. Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform bezogen, muss die verbleibende jährliche Rente mindestens 20% der maximalen AHV-Rente betragen. Es besteht keine Wartefrist für die Geltendmachung eines Kapitalbezuges.

Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn unmittelbar vor dem Rücktritt ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

Mit dem Bezug des gesamten Altersvorsorgeguthabens in Kapitalform sind sämtliche reglementarischen Ansprüche abgegolten.

7.1.1 Pensionierten-Kinderrente

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, bzw. noch in Ausbildung ist und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Sie beträgt 20% der Altersrente. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente besteht frühestens ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung.

Falls die Altersleistung in Form eines Kapitalbezuges gewählt wird, besteht kein Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente.

7.2 Hinterlassenenleistungen

7.2.1 Lebenspartnerrente

Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Heiratet der überlebende Ehegatte oder geht er eine neue Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch.

Stirbt ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente beträgt die Lebenspartnerrente 60% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Für verstorbene aktive Versicherte ist die Höhe der Lebenspartnerrente abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma.

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person oder erfolgt eine Eheschliessung nach dem ordentlichen Altersrücktritt, wird die Lebenspartnerrente gekürzt.

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, ist der Ehe gleichgestellt, wenn sie vor Erreichen des Rücktrittsalters begründet wurde und diese der Stiftung Sozialfonds schriftlich bekannt gegeben worden ist. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in einer Lebensgemeinschaft ist noch an weitere Bedingungen geknüpft, die dem Vorsorgelement entnommen werden können.

Eine Lebenspartnerrente kann auf Wunsch auch in Kapitalform bezogen werden. Der Betrag entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital.

7.2.2 Waisenrente

Die Waisenrente wird an die überlebenden Nachkommen der versicherten Person ausbezahlt, sofern diese das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben bzw. noch in Ausbildung sind und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Für verstorbene Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente beträgt die Waisenrente 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Für verstorbene aktive Versicherte ist die Höhe der Waisenrente abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma.

Für Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

7.2.3 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn und entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente oder deren Abfindung, wird eine Todesfallsumme in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens fällig.

Wird eine Lebenspartnerrente oder deren Abfindung fällig und ist das vorhandene Alterskapital grösser als das versicherungstechnische Deckungskapital für die Lebenspartnerrente, wird der übersteigende Teil des versicherungstechnischen Deckungskapitals ausbezahlt.

Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Ausrichtung eines zusätzlichen Todesfallkapitals in der Höhe des vorhandenen Alterskapitals bei allen überobligatorischen Standard-Vorsorgeplänen.

7.3 Invalidenleistungen

7.3.1 Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn eine versicherte Person vor der Pensionierung erwerbsunfähig wird und der Invaliditätsgrad mindestens 40% beträgt. Sie wird in der Regel infolge Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung (Unfall) entrichtet, wobei mit anderen Sozialversicherungen koordiniert wird. Die Invalidenrente wird längstens bis zum Pensionsalter ausbezahlt. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und dem versicherten Vorsorgeplan der Firma.

Die Invalidenrente wird nach einer Wartefrist von 24 Monaten ausbezahlt.

Versicherte Lehrlinge erhalten bei voller Invalidität eine jährliche Invalidenrente von CHF 10'000.- und sind von der Beitragszahlung und den Verwaltungskosten befreit. Als Lehrlinge gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 23. Altersjahres mit gültigem Lehrvertrag und einem Jahreseinkommen unter dem BPVG-Mindestlohn.

7.3.2 Invaliden-Kinderrente

Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat bzw. noch in Ausbildung ist und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist abhängig vom versicherten Vorsorgeplan der Firma.

7.3.3 Beitragsbefreiung

Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, werden in der Regel nach Ablauf einer Wartefrist von 6 Monaten die versicherte Person sowie die Firma von der Beitragszahlung befreit. Vorbehalten bleiben andere vereinbarte Wartefristen. Die Wartefrist endet spätestens mit Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente.

Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

8. Beiträge

Die Beiträge an die betriebliche Personalvorsorge setzen sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften
- Risikokosten
- Verwaltungskosten

Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu leisten.

9. Einkauf, Einmaleinlagen

Beim Eintritt können alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und –policen) eingebracht werden. Diese werden vom Eingangsdatum an pro rata verzinst.

Eine versicherte Person kann ihre Altersleistungen verbessern, indem sie zusätzliche Einkaufssummen auf ihr Alterkonto einbezahlt. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen Lohnes. Sie ist auch abhängig vom Alter der versicherten Person sowie vom aktuellen Vorsorgeplan. Die Einzelheiten sind in den „Ergänzenden Bestimmungen“ zum Vorsorge-reglement ersichtlich.

Einkäufe, welche weniger als 4 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, werden beim Rentenbezug mit dem aktuell gültigen versicherungstechnischen Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet. Der aufgeführte reglementarische Rentenumwandlungsfaktor in den „Ergänzenden Bestimmungen“ zum Vorsorgereglement ist bei diesen Einkäufen nicht garantiert.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachzahlungen von Beträgen, welche infolge Scheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochen werden mussten.

10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Versicherte Personen, welche das Arbeitsverhältnis beenden, ohne dass Versicherungsleistungen fällig werden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des angesammelten Altersguthabens inkl. Zinsen und Bonusgutschriften. Die Überweisung der Leistung erfolgt entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, oder sie wird auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer liechtensteinischen Bank übertragen.

11. Auszahlung des Altersvorsorgeguthabens

Eine Auszahlung des Altersvorsorgeguthabens kann verlangt werden,

- wenn der Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz endgültig verlassen wird oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und die Person nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.
- wenn die Austrittsleistung weniger als eine Jahresprämie der versicherten Person beträgt
- bei vorzeitiger Pensionierung ab dem 60. Altersjahr.